

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 33.

Ausgegeben zu Allenstein, am 16. August 1913.

1913.

Inhalt:

Inhalt der Nr. 49 des Reichsgesetzblatts.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

- Nr. 460. Markt- und Lädenpreise für den Monat Juli.
- Nr. 461. Allgemeine Viehzählung am 1. Dezember d. Js.
- Nr. 462. Durchschnitts-Furagepreise für den Monat Juli.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 463. Uebersicht der Aktiva und Passiva der Bank der Ostpreussischen Landschaft am 30. Juni 1913.
- Nr. 464. Eröffnung einer Telegraphenanstalt.
- Nr. 465 u. 466. Umgemeindung im Kreise Neidenburg.
- Nr. 467. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen Großen Militär-Waisenhauses.

Die Nummer 49 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 4270 das Gesetz, betreffend die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen, vom 29. Juli 1913, unter Nr. 4271 eine Bekanntmachung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Schöffen

und Geschworenen, vom 2. August 1913, unter Nr. 4272 das Gesetz zur Abänderung des Besoldungsgesetzes, vom 29. Juli 1913, und unter Nr. 4273 eine Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 31. Juli 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

460. Markt- und Lädenpreise im Regierungsbezirk Allenstein im Monat Juli 1913.

I. Lädenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1913.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speisebereitg. aus		Gersten-		Buchweizengröße	Hafengröße	Hirse	Weiz (Zava) mittlerer	Kaffee (gebrannt)	Speisefalz	Schweinefchmalz (hiefliges)	Zadennudeln	Cago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Meiersbutter
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe										Koch-	Stück-			
		Es kosten je 1 Kilogramm																	
		sh	sh	sh	sh	sh	sh	sh	sh	M sh	sh	M sh	sh	sh	sh	sh	sh	M sh	M sh
1	Alenstein	31	26	35	29	48	43	48	65	4	20	20	120	100	46	52	140		2 60
2	Arhs	38	31	54	38	50	50	—	50	3 75	20	2	100	—	—	60	—		—
3	Bischofsburg	32	26	30	28	50	40	—	50	3 50	20	2	90	90	48	50	80		3
4	Johannisburg	38	32	45	40	50	—	65	65	3 90	20	1 90	100	—	—	65	140		—
5	Löken	35	33	—	—	55	50	—	65	3 20	20	2 20	100	—	—	65	—		—
6	Uhd	35	25	50	35	50	45	60	48	3 50	20	2	85	—	56	58	—		—
7	Orielsburg	30	24	38	30	50	50	55	3 80	20	2 10	80	80	—	55	85	—	2 80	
8	Osterode	34	28	40	30	50	50	50	40	3	20	2 40	80	80	46	56	70	—	2 80
9	Sensburg	34	29	45	30	50	50	50	50	3 90	20	2	75	100	50	50	110	—	2 60
10	Soldau	34	28	40	32	50	50	52	40	3 20	20	2 30	80	—	48	—	100	—	—
Summe		341	282	377	292	503	428	375	528	35 75	200	21 10	910	450	294	511	725	—	13 80
Durchschnitt		34	28	42	32	50	48	54	53	3 58	20	2 11	91	90	49	57	104	—	2 76

I. A. Getreide.

Nr.	Benennung der Markttorte	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an															
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer												
		Es kosten je 100 Kilogramm												in Gewichts- mengen von je 100 Kilogramm															
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S												
1	Allenstein	21	—	18	50	16	—	16	55	16	09	15	63	16	—	15	50	15	—	17	—	16	50	16	—	36	183	22	164
2	Johannisburg	—	—	—	—	—	—	16	—	15	75	15	50	16	—	15	29	14	57	20	—	19	—	18	—	—	—	—	—
3	Löben	19	50	18	75	17	90	16	75	16	25	15	65	15	75	14	75	14	35	17	75	17	55	16	75	—	—	—	—
4	Lych	20	50	18	50	15	50	15	90	15	65	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	15	60	15	10	14	50	—	—
5	Osterode	19	80	19	50	19	20	15	80	15	50	15	20	15	80	15	50	15	20	15	80	15	50	15	20	—	—	—	—
Summa		80	80	75	25	68	60	81	—	79	24	76	48	63	55	61	04	59	12	86	15	83	65	80	45	—	—	—	—
Durchschnitt		20	2	18	81	17	15	16	20	15	89	15	30	15	89	15	26	14	78	17	23	16	73	16	09	—	—	—	—

I. B. Uebrige Marktwaren.

Nr.	Benennung der Markttorte	Hülfrüchte			Erbsen- Kartoffeln	Stroh		Heu	Fleisch				Geräucherter Speck (Htel.)	Eß-Butter	Eier																
		Erbsen (gelbe) 3. Kochen	Speise- Bohnen (weiße)	Linsen		Nicht- Krumm-	Krumm-		Rind-		Schweine	Kalb-				Lamm-															
		Es kosten je 100 Kilogramm							Es kostet je ein Kilogramm								1 Schock 60 Stück														
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S												
1	Allenstein	23	75	29	50	28	50	8	66	4	50	3	50	6	75	1	75	1	55	1	52	1	65	1	68	2	20	1	99	3	93
2	Arns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	1	80	1	94	1	72	1	72	2	40	2	80	5	40
3	Bischofsburg	20	—	29	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	60	1	60	2	40	2	40	4	20
4	Johannisburg	25	—	30	—	37	—	8	01	5	23	—	—	7	50	1	90	1	30	1	65	1	62	1	50	1	90	2	80	4	80
5	Löben	—	—	—	—	—	—	4	80	4	90	4	—	4	50	1	80	1	60	1	54	1	66	1	51	2	10	2	30	4	20
6	Lych	18	—	26	—	23	—	9	10	5	25	4	50	5	85	1	65	1	55	1	58	1	50	1	50	2	10	2	30	4	20
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	70	1	68	1	46	1	55	2	30	2	38	4	20
8	Osterode	27	50	29	50	—	—	7	75	4	50	—	—	5	70	1	95	1	53	1	61	1	52	1	53	2	41	2	35	6	—
9	Sensburg	25	—	32	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	50	1	55	1	52	1	56	2	—	2	—	4	20
10	Soldau	26	—	32	—	—	—	6	50	—	—	—	—	—	—	1	65	1	45	1	58	1	56	1	56	2	40	2	20	3	60
Summa		165	25	208	—	83	50	63	82	24	38	12	—	30	30	18	30	15	63	16	45	15	81	15	71	22	21	23	52	44	73
Durchschnitt		23	61	29	71	29	50	7	82	4	88	4	—	6	06	1	83	1	56	1	65	1	58	1	57	2	22	2	35	4	47

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Einzelnachweisungen.
Allenstein, den 12. August 1913. I. E. 241. Der Regierungs-Präsident.

461. Am 1. Dezember d. Js. findet eine allgemeine Viehzählung statt, mit der in Preußen eine Obstbaumzählung verbunden ist.

Die für die Zählung bestimmten Karten werden durch von den Gemeindebehörden angenommene Zähler am 28. und 29. November d. Js. an die in Frage kommenden Haushaltungen verteilt werden. Die Wiedereinsammlung der ausgefüllten Zählkarten hat am 1. Dezember d. Js. mittags zu beginnen. Zu diesem Zeitpunkt sind sie zur Abholung bereit zu halten. Die Beantwortung der Fragen, die eine kaum nennenswerte Zeit erfordern, hat durch den Haushaltungsvorsteher, seinen Stellvertreter oder den Zähler zu erfolgen. Die ausführlichen Anweisungen für die

Zähler und die Behörden werden denselben rechtzeitig zugehen. Die darin gesetzten Fristen sind pünktlich innezuhalten.

Indem ich auf die Wichtigkeit dieser Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke noch besonders hinweise, richte ich an alle Beteiligten die Bitte, bei dem Zählgeschäft nach Kräften mitzuwirken, da nur in diesem Falle eine genaue Ausführung des Zählgeschäftes sichergestellt ist. Im Interesse der guten Sache wird sich hoffentlich eine ausreichende Anzahl von Personen zur Ueberrnahme des Ehrenamtes eines Zählers bereit finden lassen.

Schließlich hebe ich noch nachdrücklich hervor,

daß die Zählung nur amtlichen statistischen Zwecken, aber keinerlei Steuerzwecken dient, auch werden die bei der Zählung aufgezeichneten wirtschaftlichen Verhältnisse vertraulich behandelt.

Die Obstbaumbesitzer und deren Vertreter weise ich darauf hin, daß die Angaben über die Zahl und Tragfähigkeit der Bäume der 7 Obstarten auf Grund vorangegangener Besichtigung der Bestände geschehen müssen, da auch beim Besitzer selbst kleinerer Obstbaumbestände nicht vorausgesetzt werden kann, daß er ohne Besichtigung die Fragen richtig beantworten werde.

Allenstein, den 11. August 1913.

I. Oe. 367. Der Regierungs-Präsident.

462. Nachweisung

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarktorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Juli 1913 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Nr.	Im Lieferungsverband	Normal-Marktort	Sind gezahlt worden für 100 kg einchl. 5% Aufschl.						
			Hafer		Heu		Stroh		
			M	S	M	S	M	S	
	Preis:								
1	Allenstein	Allenstein	17	85	7	09	4	73	
2	Johannish.	Johannish.	21	—	7	88	5	49	
3	Löben	Löben	18	64	4	73	5	15	
4	Lyck	Lyck	16	38	6	14	5	51	
5	Reidenburg	Allenstein	17	85	7	09	4	73	
6	Ortelsburg	Allenstein	17	85	7	09	4	73	
7	Osterode	Osterode	16	59	5	99	4	73	
8	Rößel	Allenstein	17	85	7	09	4	73	
9	Sensburg	Sensburg	18	64	4	73	5	15	

Allenstein, den 12. August 1913.

I E. 242. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

463. Uebersicht der Aktiva und Passiva der Bank der Ostpreussischen Landschaft am 30. Juni 1913.

Aktiva.	
Kassa-Konto	726 496,48 M.
Effekten-Konto	5 333 431,53 M.
Kontoforrent-Konto A.	28 065 540,83 M.
Bombard-Konto	4 166 942,43 M.
Konto pro Diverse	332 925,77 M.
Inventar-Konto	124 434,28 M.
Hypothekenvorschuß-Konto	2 251 406,97 M.
Wechsel-Konto	6 795 518,77 M.
Effekten-Konto des Reservefonds	665 439,31 M.
Immobilien-Konto	1 264 500,— M.
Banken-Konto	121 881,35 M.
Kupons-Konto	132 932,26 M.
Abal-Debitoren	206 126,— M.
Sparcassenanlage-Konto	6 046 188,50 M.
Ostpreussische Landschaft übereigneter Sparreservefonds	85 626,15 M.

Effektenkonto des Pensionfonds	51 636,49 M.
Kommissions-Konto	11 993,08 M.
Sonstige Aktiva	180 040,34 M.

Passiva

Kapital-Konto	4 000 000,— M.
Einzahlung der Landschaft zur Kapitalverstärkung	1 000 000,— M.
Reservefonds-Konto	665 439,31 M.
Depositen-Konto	30 072 761,83 M.
Kontoforrent-Konto A.	1 563 256,65 M.
Kontoforrent-Konto B.	6 716 949,23 M.
Konto pro Diverse	1 647 878,10 M.
Lilgungskassen-Konto	599 624,71 M.
Hypotheken-Konto	379 000,— M.
Banken-Konto	1 308 391,57 M.
Tratten-Konto	1 663 600,— M.
Detachierte Kupons-Konto	288 970,90 M.
Abal-Kreditoren	206 126,— M.
Sparcasseneinlage-Konto	6 046 188,50 M.
Reservefonds der Sparkasse	85 626,15 M.
Pensionfonds	51 636,49 M.
Sonstige Passiva	267 611,10 M.

Königsberg, den 11. August 1913.

Der Verwaltungsrat

der Bank der Ostpreussischen Landschaft.

K a p p,

Geheimer Oberregierungsrat.

464. In Leynau, Kreis Ortelsburg, ist am 6. die Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle wiedereröffnet worden.

Königsberg (Pr.), 9. August 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

465. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Spezialkommission in Ortelsburg vom 6. Juni 1913 Nr. 69 hat der Kreisaußschuß des Kreises Reidenburg in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung der Beteiligten beschloffen:

„Von dem Gemeindebezirk Sadedel werden die vom Forstfiskus erworbenen Parzellen Nr. 56 und 57 des Kartenblatts 1 in der Größe von zusammen 19,82,80 Hektar mit 16,45 Talern Reinertrag abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Malga vereinigt.“

Die Entschädigungsberechnung in der Höhe von 190,41 Mark wird mit der Maßgabe genehmigt, daß zur Verwendung des Geldes die Genehmigung des Kreisaußschusses einzuholen ist. Die Entschädigung ist bei der hiesigen Kreissparkasse einzuzahlen.

Dieser Beschluß hat am 12. Juli 1913 die Rechtskraft erlangt.

Reidenburg, den 21. Juni 1913

Der Kreisaußschuß des Kreises Reidenburg.

B a n s i.

466. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein vom 7. April 1913 Nr. III A 5/214 II. Ang. hat der Kreisaußschuß des Kreises

Neidenburg in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

„Die vom Domänenfiskus erworbenen in der Gemarkung Königshagen belegenen Parzellen Nr. 160/44, 161/43 und 162/42 des Kartenblatts 2 in der Größe von 0,25,47 Hektar mit 0,19 Talern Reinertrag werden von dem Gemeindebezirk Königshagen abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Rymoczin vereinigt.“

Dieser Beschluß hat am 18. Juli 1913 die Rechtskraft erlangt.

Neidenburg, den 21. Juni 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg.

B a n j i.

467. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamischen Großen Militär-Waisenhauses.

Die Stiftung gewährt bedürftigen ehelichen Kindern verstorbenen Soldaten vom Feldwebel abwärts.

A. Pflegegeld von jährlich 90 Mark, für Vollwaisen von 108 Mark.

B. Aufnahme in die Erziehungsanstalten: Potsdam (evangelische Knaben im Alter von 8—12 Jahren), Preßsch (evangelische Mädchen im Alter von 6—12 Jahren und evangelische Knaben im Alter von 6 und 7 Jahren), Haus Nazareth zu Höfster (katholische Knaben und Mädchen).

A. 1. Pflegegeld dürfen nur solche Kinder erhalten, deren Vater im Preussischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während des Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist, und die ihrem Alter oder ihrem Gesundheitszustande nach keine Aufnahme in die Erziehungsanstalten finden können.

2. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisengeld, Waisenrente, Erziehungsbeihilfen oder Erziehungsgeld ausgeschlossen.

Nur neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 zuständigen Waisengelde kann ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 bzw. 108 Mark bewilligt werden.

3. Pflegegeld wird von dem Monate ab gezahlt, in welchem nach Beibringung der nötigen Ausweise die Bewilligung erfolgt, und zwar längstens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

B. 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten wird vorzugsweise den unter A. 1 erwähnten, außer-

dem aber auch solchen Waisen bewilligt, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist. *)

2. Bedingung der Aufnahme ist, daß vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablaufe des Entlassungsmonats an die Haupt-Militär-Waisenhauuskasse abgeführt werden:

a) das gesetzliche Waisengeld bzw. die gesetzliche Waisenrente aus Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Fonds oder aus Mitteln jeder unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt,

b) das gesetzliche Kriegswaisengeld,

c) die gesetzlichen Erziehungsbeihilfen und

d) das aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligte Erziehungsgeld.

Erhalten Waisenfinder neben dem Waisengelde noch eine Unterstützung, insbesondere eine Ausgleichszuwendung, dann darf die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, daß für die Dauer ihres Aufenthalts in den genannten Anstalten auch der Betrag des um die Unterstützung oder Ausgleichszuwendung erhöhten Waisengeldes an die bezeichnete Kasse abgeführt wird.

3. Die Aufnahme in die Anstalten findet nur vom Beginn des 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre und zwar Ostern und Michaelis statt.

Die Bewerbung um die Wohltaten ist von den Erziehungsberechtigten (Mutter, Vormund) nicht an das Waisenhaus in Potsdam, sondern an das Direktorium des Potsdamischen Großen Militär-Waisenhauses in Berlin W. 66 (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Die Militärzeugnisse (Militärpaß) des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Vollwaisen auch der Mutter, sowie die standesamtliche Geburtsbescheinigung und der Taufschein des Kindes, ferner die gerichtliche Bestallung des etwa bestellten Vormundes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über den Betrag der unter B 2 erwähnten Hinterbliebenenbezüge oder darüber, daß das Kind weder Anspruch noch Aussicht auf deren Gewährung hat,
5. wenn für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren Pflegegeld beantragt wird, ein obermilitärärztliches Zeugnis, daß sie sich nicht zur Aufnahme in ein Militär-Waisenhaus eignen.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern noch lebender ehemaliger Soldaten, welche dauernd völlig erwerbsunfähig und ohne genügendes Einkommen sind.

Hierzu eine Sonderbeilage und der Oeffentliche Anzeiger Stück 33.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Polizeiverordnung

über

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über
Lagerung von Kalziumkarbid.

(Acetylenverordnung.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) wird nach in Gemäßheit des § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung erfolgter Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften und auf Grund des Kostengesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. 317) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Ostpreußen nachstehendes verordnet:

§ 1.

Wer Acetylen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will, hat dies unbeschadet der Bestimmungen im § 35 spätestens bei der Inbetriebsetzung der Anlage der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb stattfinden soll. Daneben sind die Verkäufer von Acetylenanlagen verpflichtet, der vorbezeichneten Behörde spätestens bei der Ablieferung der Apparate diejenigen Personen zu bezeichnen, welche Acetylenanlagen zum Zwecke der Herstellung von Acetylen erwerben.

Anzeigepflicht
für Acetylen-
anlagen und
Kalziumkarbid-
lager.

Mit der ersten Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei deutliche Schnittzeichnungen der Apparate mit eingetragenen Maßen sowie bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Baurisse und Lagepläne des Aufstellungsraums vorzulegen. Aus diesen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 Meter um die Acetylenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst deren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Apparats sowie die Art der Reinigung des Gases, bei Schneid- und Schweißapparaten auch die Einrichtung der Wasservorlage, erkennen lassen.

Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Apparate, ihres Aufstellungsorts oder der nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Belege können sich auf die Abänderungen beschränken.

Die Besitzer beweglicher Apparate, deren Typ nach § 14 der Polizeiverordnung von dem Minister für Handel und Gewerbe zugelassen ist, erhalten auf Antrag zu den im § 27 angegebenen Zwecken eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung unter Rückgabe der zweiten Ausfertigungen der Beschreibung und Zeichnung der Anlage.

§ 2.

Acetylenanlagen und Kalziumkarbidlager müssen den nachfolgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt werden. Als solche gelten bis auf weiteres die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.

Allgemeine tech-
nische Grund-
sätze für Ace-
tylenanlagen.

§ 3.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. jedoch §§ 12 und 14). Bei Aufstellung der Apparate über solchen Räumen muß der Fußboden wasserdicht sein.

§ 4.

Am Entwickler jedes Acetylenapparats muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein Schild angebracht sein, welches den Namen oder die Firma und den Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters (in Liter), die größte Dauerleistung in Stundenliter und gegebenenfalls die Nummer, unter der der Apparatentyp geprüft und von dem Minister für Handel und Gewerbe zugelassen ist, angibt. Bei Entwicklern, bei denen das Kalziumkarbid die Gasglocke belastet, ist ferner das Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung anzugeben.

§ 5.

Die Acetylenapparate müssen in allen Teilen so hergestellt werden, daß sie hinreichend gegen Formveränderung und gegen Rosten geschützt sowie gasdicht sind.

An den Apparaten dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Kupferlegierungen ist zulässig.

§ 6.

Feststehende Acetylenapparate, d. h. solche, welche mit einer festverlegten Leitung verbunden sind oder bei beweglicher Leitung den Aufstellungsraum nicht wechseln, müssen in besonderen, ausschließlich den Zwecken des Betriebs der Apparate dienenden Räumen mit dichten Wänden und leichter Bedachung aufgestellt werden (vgl. jedoch §§ 11 und 12). Die Verschalung der Dachflächen oder die lose Auflegung einer leichten, mit schlechten Wärmeleitern bedeckten Zwischendecke ist gestattet. Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabschlüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

Die Apparatenräume müssen derart geräumig sein, daß die Apparate zugänglich sind.

§ 7.

Die Apparatenräume müssen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen alle erforderlichen Arbeiten bei Tage, ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können.

Apparatenräume, bei denen es nach ihrer Zweckbestimmung von vornherein zu erwarten ist, daß eine Bedienung der Apparate, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird (z. B. in Gastwirtschaften oder bei Anlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas), müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung erhalten. Diese darf nur von außen vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus starkem Glase durch geschlossene, haltbare Laternen erfolgen. Wird in diesen Acetylen benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart für die Laternen betriebsbereit vorhanden sein.

In der zur künstlichen Beleuchtung des Apparatenraums benutzten Umfassungsfläche sollen, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, Türen nicht vorhanden sein. Fenster in dieser Fläche müssen aus starkem Glase bestehen, gasdicht und nicht offenbar sein.

Motoren sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen müssen außerhalb des Apparatenraums liegen oder funken sicher sein.

§ 8.

Die Apparatenräume müssen im höchsten Punkte mit guten Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen und der Sicherheitsrohre an Entwicklern oder Gasbehältern müssen von Feuerstellen im Freien, von den Mündungen von Schornsteinen für Feuerungsanlagen, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von

Aufstellung
feststehender
Acetylen-
apparate.

Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht öffenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9.

Die Apparatenräume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, sofern nicht die Apparate selbst frostsicher gebaut sind. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen nicht angreifen.

Die Heizung der Räume darf nur durch Dampf, Wasser oder andere Einrichtungen (z. B. dichte und gut mit Isolationsmitteln überdeckte, gemauerte Heizkanäle) erfolgen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Austritt von Funken, das Glühendwerden oder der Zutritt von Äthylen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Apparatenräume müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

§ 10.

Die Türen und diejenigen Fenster des Apparatenraums, welche öffenbar oder nicht durch starkes Glas gasdicht verschlossen sind, müssen ins Freie führen und von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, entfernt sein. Bei geringerem Abstände sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege usw. muß der Aufstellungsraum nach dieser Seite hin durch eine öffenungslose massive Mauer abgeschlossen werden, es sei denn, daß an eine Brandmauer angebaut wird. Türen müssen nach außen aufschlagen.

Für die Aufstellung von feststehenden Apparaten zur Beleuchtung von Schiffen oder über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. § 3), oder im Festungsrakon braucht die Entfernung von 5 Meter nicht eingehalten zu werden, wenn die Wände des Apparatenraums feuersicher sind und etwaige Öffenungen in ihnen von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) abgewendet angeordnet sind. Ebenso kann in den beiden ersten Fällen davon abgesehen werden, daß die Türen ins Freie führen.

§ 11.

Abweichend von § 6 können feststehende Apparate im Freien aufgestellt werden, wenn sie nur während der frostfreien Jahreszeit betrieben werden. Auf diese Fälle finden die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können im Freien aufgestellt und während des ganzen Jahres benutzt werden, wenn die Mauern der Entwicklergruben sorgsam gegen Frosteinwirkung isoliert werden, wenn ferner das Verbindungsrohr zum Gasbehälter frostsicher und derart verlegt wird, daß es in allen Teilen Gefälle nach dem Entwickler hat, und wenn die Entwicklergrube dicht ist.

§ 12.

Abweichend von §§ 3 und 6 können feststehende Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 4 Kilogramm Kalziumkarbidfüllung in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn die Aufstellung in einem besonderen Raume aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist und nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Äthylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können. Werden Sicherheitsrohre angebracht, so müssen sie ins Freie geführt werden; ihre Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

- b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie von dem Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparats zu befestigen ist, nachzuweisen.
- c) Die Aufstellung muß in gut lüftbaren Räumen von mindestens 50 Kubikmeter Luftinhalt erfolgen. Mehr als zwei Apparate dürfen in keinem Raume aufgestellt werden. Im übrigen muß auf je 4 bei der größten Beanspruchung der Entwickler stündlich zu vergasende Kilogramm Kalziumkarbid ein Lustraum von mindestens 50 Kubikmeter vorhanden sein. Sämtliche Verbrauchseinrichtungen für Azethlen in solchen Räumen müssen durch eine deutliche Angabe über ihren Stundenliterverbrauch an Azethlen gekennzeichnet werden.
- d) Von offenem Lichte oder Feuerstellen müssen die Apparate mindestens 3 Meter Abstand und von anderen Azethlenapparaten mindestens 6 Meter Abstand haben.

§ 13.

Aufstellung beweglicher Azethlenapparate.

Bewegliche Azethlenapparate, d. h. solche, welche für wechselnde Betriebsstätten bestimmt sind, dürfen nur im Freien aufgestellt werden; ihr Abstand von Feuerstellen im Freien, von den Fenstern und Türen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) muß mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gaswegs gemessen, betragen; der Aufstellungsort muß gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht offenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Vor dem unvorsichtigen Gebrauche von Feuer oder Licht in der Nähe beweglicher Apparate ist durch Anschlag zu warnen.

Der Abstand von 5 Meter braucht bei der Benutzung von beweglichen Apparaten im Freien für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) nicht eingehalten zu werden, sofern der Apparat in einem geschlossenen fahrbaren Wagenkasten aufgestellt wird, dessen Türen und Fenster von Feuerstellen abgewendet sind.

§ 14.

Abweichend von § 13 können bewegliche Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 10 Kilogramm Kalziumkarbidfüllung vorübergehend in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn ihre Aufstellung im Freien aus örtlichen oder technischen Gründen unzulässig ist, und wenn nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Azethlen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können.
- b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie von dem Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparats zu befestigen ist, nachzuweisen.
- c) Sicherheitsrohre müssen ins Freie geführt werden; die Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

§ 15.

Kalkschlammgruben.

Kalkschlammgruben müssen im Freien angelegt werden. Bedeckte Gruben sind mit einer wirksamen Entlüftungsvorrichtung zu versehen, offene mit Geländer zu umgeben. Oberhalb, jedoch in der Nähe der Grube, ist ein Schild mit dem Verbote des Rauchens und des Umgehens mit glimmenden oder brennenden Gegenständen anzubringen.

§ 16.

Die Apparatenräume dürfen nur für die Zwecke des Betriebs der Apparate verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten der Räume mit Licht, die Benutzung von Feuerzeug sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind außen an den Eingangstüren durch Anschläge deutlich sichtbar zu machen. Sie beziehen sich nicht auf Arbeitsräume, innerhalb deren Apparate zu technischen Zwecken (z. B. zum Schneiden, Schweißen) benutzt werden dürfen. Das Betreten von Apparatenräumen mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen ist gestattet.

Betrieb der
Azetylen-
apparate.

§ 17.

In jedem Raume, in dem Azetylenapparate dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Apparate im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher, gegen zerstörende Einflüsse geschützter Schrift angeschlagen werden.

§ 18.

Die Überwachung und Bedienung der Azetylenapparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 19.

Kalziumkarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden und muß gegen Zutritt von Wasser oder Feuchtigkeit geschützt sein.

Lagerung von
Kalziumkarbid

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Kalziumkarbid, vor Nässe zu schützen.“

Die Anwendung von Entlötlingsapparaten oder funkenreichender Instrumente zum Öffnen verlöteter Gefäße ist verboten.

Nur eine dem voraussichtlichen Tagesverbrauch entsprechende Anzahl von Gefäßen darf geöffnet sein. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasser- und durchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

§ 20.

In Apparatenräumen dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 bei Anlagen bis zu 50 Kilogramm täglichem Kalziumkarbidverbrauch außer der für den Gebrauch geöffneten Karbidbüchse höchstens 500 Kilogramm, bei größeren Anlagen höchstens 1000 Kilogramm Kalziumkarbid gelagert werden.

a. in Appa-
ratenräumen.

§ 21.

Mengen bis zu 100 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 19 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 Kilogramm erhöht werden, wenn der über 100 Kilogramm hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Blechbüchsen aufbewahrt wird und diese Büchsen nur verschlossen abgegeben werden.

b. in Ver-
kaufsräumen.

§ 22.

Mengen über 100 Kilogramm bis zu 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser sicher geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 19 gelagert werden. Werden die Räume geheizt, so darf die Heizung nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

c. in beson-
deren Lager-
räumen.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 23.

Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 19 und 22 nur in Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive, öfFnungslose Gewölbe getrennt sind.

Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wo die Brandmauern den Abschluß des Lagerraums gegen ein Nachbargebäude bilden, das mindestens 3 Meter entfernt ist, können sie durch eine Wellblechwand ersetzt werden. Gegen ein

Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 Meter hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Mitlagerung explosiver oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen eine Umpackung oder ein Abfüllen leicht entzündlicher Gegenstände und Flüssigkeiten oder des Kalziumkarbids nicht stattfindet. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden und als Innenbeleuchtung nur elektrische Glühlampen mit starker Fassung und Uberglocke und außerhalb des Raumes angebrachtem Schalter erhalten. Ist eine Außenbeleuchtung vorhanden, so darf sie nur hinter dicht schließenden, nicht offenbaren Fenstern aus starkem Glase stattfinden.

§ 24.

d. im Freien.

Die Lagerung von Kalziumkarbid im Freien ist nur in wasserdichten Metallgefäßen in einer Entfernung von mindestens 5 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 1 Meter mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen freizuhalten.

Das Kalziumkarbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden sein muß.

Das Kalziumkarbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 25.

Die in den §§ 22 und 23 bezeichneten Lagerräume und die in § 24 bezeichneten Lagerplätze müssen an jedem Zugange mit einer in die Augen fallenden Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt:

„Kalziumkarbidlager, Unbefugten ist der Zutritt verboten! Zum Löschen eines Brandes kein Wasser zu verwenden.“

§ 26.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und wissenschaftliche Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- oder Prüfungszwecken herstellen oder verwenden,
2. auf die Lagerung von Kalziumkarbid in Fabriken, in denen Kalziumkarbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit deren Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,
3. auf Apparate zur Beleuchtung von Fahrzeugen, tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Menge Kalziumkarbid mit der Maßgabe, daß bei den Apparaten, Lampen und Laternen die Karbidfüllung 2 Kilogramm, der Überdruck 0,2 Atmosphären und die Temperatur im Gasraume des Entwicklers 100° C nicht übersteigen darf, daß ferner bei ihnen die Verwendung von Kupfer an allen vom Acetylgas berührten Stellen verboten ist und daß endlich nicht mehr als 10 Kilogramm Kalziumkarbid auf Vorrat gelagert werden,
4. auf selbsttätige, zu Beleuchtungszwecken bestimmte Verdrängungsapparate für besonders präpariertes Kalziumkarbid mit sehr langsamer Nachvergassung und festem inneren Zusammenhalte (z. B. sogenanntem Beagid, Karbidid) mit Karbidfüllungen bis zu insgesamt 2 Kilogramm, sofern deren Typ von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Grund einer fachmännischen, auch im Betriebe vorgenommenen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen, ihr Schild (§ 4) entsprechend § 14 abgestempelt ist und die Apparate in Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 Kubikmeter Luftraum enthalten,
5. auf Acetylenfackeln, welche im Freien außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt sind, sofern der Typ und die Größe der Fackeln von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Grund einer fachmännischen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen und ihr Schild (§ 4) entsprechend § 14 abgestempelt ist,

- 6. auf die Gewinnung und Verwendung von Azethlen aus gelöstem Azethlen, sofern die zur Aufbewahrung des gelösten Azethylens benutzten Gefäße den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

§ 27.

Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung beweglicher Azethlenapparate für technische Zwecke, deren Typ und Größe von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des § 14 besonders zugelassen ist, in dem Bezirk anderer Polizeibehörden ist nicht erforderlich, wenn der Eigentümer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige mit dem Nachweis der Zulassung des Apparatentyps durch das Ministerium für Handel und Gewerbe der Polizeibehörde seines Wohnsitzes erstattet hat und die im § 1 Absatz 4 erwähnte Bescheinigung mitführt. Desgleichen bedürfen solche Apparate, wenn sie in einem anderen Bundesstaate gemäß § 1 der Polizeiverordnung angemeldet worden sind, bei vorübergehender Inbetriebnahme in Preußen keiner erneuten Anzeige, vorausgesetzt, daß sie durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14 der Polizeiverordnung) als in einem anderen Bundesstaate zugelassen kenntlich gemacht sind und daß die im § 1 Absatz 4 erwähnte Bescheinigung mitgeführt wird.

Dieselbe Erleichterung wird beweglichen Apparaten für Beleuchtungszwecke (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn einer der nach § 14 für technische Zwecke besonders zugelassenen Apparatentypen zur Beleuchtung benutzt wird. Ferner braucht bei Benutzung solcher Apparate der nach § 13 Absatz 1 geforderte Abstand von 5 Meter nicht eingehalten zu werden, wenn die Aufstellung gemäß § 13 Abs. 2 in einem geschlossenen Wagenkasten erfolgt.

§ 28.

Die Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin) sind ermächtigt, für einzelne Fälle, der Minister für Handel und Gewerbe beim Vorliegen besonderer Verhältnisse allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuzulassen. Solche Ausnahmen sind insbesondere für die Versuchslaboratorien von Fabriken und in den Fällen der §§ 12, 14, 26 Ziffer 4 und 5 zulässig.

Für die Ausführung der Typenprüfung von Azethlenapparaten, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung die Zulassung beantragt wird, ist die anliegende Prüfungsordnung (Anlage A) maßgebend.

§ 29.

Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Azethlen sind verpflichtet, soweit nicht die Ausnahmen des § 26 zutreffen, nach der Anmeldung (§ 1) eine amtliche Prüfung (Abnahme) der Anlage durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das Gleiche gilt, wenn für die Anlage gemäß § 1 Absatz 3 eine erneute Anzeige erforderlich ist.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer mindestens eine Woche vorher von dem Sachverständigen in Kenntnis zu setzen. Der Besitzer kann verlangen, daß die Prüfung innerhalb acht Wochen nach Anmeldung der Anlage bei der Ortspolizeibehörde erfolgt. Der Sachverständige kann die Außerbetriebsetzung der Anlage fordern, sofern es sich zum Zwecke der Prüfung als notwendig erweist.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde davon Kenntnis zu geben; diese hat die Beseitigung der Mängel innerhalb einer von dem Sachverständigen festzusetzenden angemessenen Frist durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und nach Ablauf der Frist — soweit der Sachverständige es für nötig hält — eine erneute amtliche Prüfung herbeizuführen.

Nach der endgültigen Abnahme hat der Sachverständige die Abnahmebescheinigung in zweifacher Ausfertigung der Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche — sofern gegen die Benutzung der Anlage etwa nach Maßgabe des § 12 keine Bedenken obwalten — eine der Bescheinigungen dem Besitzer behändigt. Dieser hat die Bescheinigung so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann. Das Gleiche gilt hinsichtlich der im § 1 Absatz 4 gedachten Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung beweglicher Apparate zu den im § 27 angegebenen Zwecken.

Anlage A.

Amtliche Prüfung der Azethlenanlagen.

Apparate, deren Typ von der zuständigen Behörde eines anderen Bundesstaats nach Maßgabe der §§ 14 oder 26 Ziffer 4 und 5 zugelassen worden ist, sind bei vorübergehender Inbetriebnahme in Preußen keiner wiederholten Typen- oder einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, sofern ihre Übereinstimmung mit dem geprüften und zugelassenen Typ einwandsfrei, insbesondere durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14 der Polizeiverordnung) erkennbar ist.

§ 30.

Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin).

§ 31.

Für die auf Grund der Prüfungsordnung (Anlage A) auszuführenden Typenprüfungen und die im § 30 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. 317) genehmigten Gebührenordnungen (Anlagen B und C) von den Besitzern der Äthylenentwicklungsapparate zu beanspruchen.

Anlagen B u. C.

§ 32.

Von Äthylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 33.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits bestehenden und der bisher gültigen Polizeiverordnung entsprechenden Äthylenanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Polizeiverordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder des Publikums erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Übergangsbestimmungen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben in Kraft.

Apparate, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach deren Bestimmungen gebaut und angelegt worden, sind nicht zu beanstanden.

§ 34.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

Strafbestimmungen.

§ 35.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Kalziumkarbid finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem, gelöstem und flüssigem Äthylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Äthylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

Äthylenfabriken.

§ 36.

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrem Erlaß in Kraft. Die Verordnungen der Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 30. Juli 1906 (Amtsblatt S. 341), zu Gumbinnen vom 18. Juni 1906 (Amtsblatt S. 218) und zu Allenstein vom 9. Juli 1906 (Amtsblatt S. 290) treten alsdann außer Kraft.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Königsberg, den 1. Juli 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

von Windheim,

Wirklicher Geheimer Rat.

Technische Grundsätze für den Bau von Acetylenanlagen.

I. Größe und Bauart der Acetylenapparate.

A. Entwickler.

1. Die Größe und Leistungsfähigkeit der Entwickler muß dem größten Stundenverbrauch an Gas, der nach Maßgabe sämtlicher angeschlossener Verbrauchsstellen zu berechnen ist, genügen.

Die Entwickler müssen so viel nutzbaren Wasserraum haben, daß bei ihrer größten Beanspruchung auf jedes Kilogramm zu vergasenden Kalziumkarbids mindestens 10 Liter Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Acetylen in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, bezieht sich vorstehende Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem der Entwickler zu umgeben ist.

2. Die Entwickler müssen so beschaffen sein, daß festgestellt werden kann, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfalle muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Gas in die Atmosphäre treten.

3. Die Entwickler müssen so gebaut werden, daß die schädlichen Räume, in denen sich vor der Entwicklung von Gas Luft befindet, auf das geringste Maß gebracht werden.

Bei Entwicklern mit mechanisch geregeltem Karbideinwurf muß letzterer derart beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Kalziumkarbid, welche außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Apparate stehen, einfallen können. Entwickler, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einem Male zufließende Wasser den gesamten Karbidvorrat zur Vergasung bringt, oder daß das Entwicklungswasser jeweils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungskammern) eintreten kann, und daß nach Beendigung der Vergasung die Vergasungskammern mit Wasser vollgeschwemmt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Kalziumkarbids haben. Feststehende Apparate, insbesondere nach dem Berührungssysteme, die so gebaut sind, daß der Gasbehälter zum Zwecke der Neubeschickung des Entwicklers mit Kalziumkarbid oder Wasser oder zum Zwecke der Entfernung der Rückstände mit der Atmosphäre in unmittelbare Verbindung tritt, sind unzulässig. Müssen bei der Beschickung von Apparaten andere mit Gas gefüllte Räume geöffnet werden, so müssen diese Räume so klein sein, daß keine irgendwie bedenklichen Mengen von Acetylen entweichen können.

4. Die Entwickler von Apparaten nach dem Einturfsysteme mit freiem Falle müssen bei Verwendung von Kalziumkarbid in Stückgrößen über 7 Millimeter so eingerichtet oder mit besonderen Vorrichtungen (z. B. beweglichen Kisten, fest mit dem Apparate verbundenen Rührwerken, oder Spüleinrichtungen) versehen sein, daß die etwa im Schlamm eingebetteten Karbidstücke vor der Entschlammung zur Vergasung gebracht werden können.

5. Das zeitweilige Ablassen von Kalkschlamm während des Betriebs muß bei Entwicklern nach dem Einturfsysteme so erfolgen können, daß dabei der Eintritt von Luft vermieden wird und im Entwickler kein Unterdruck entstehen kann.

6. Entschlammungsröhre müssen bei Apparaten bis zu 500 Liter Entwicklungswasser mindestens 500 Quadratmillimeter, und für jede weitere, gleiche oder kleinere Größenstufe eine Vergrößerung des Querschnitts um mindestens 350 Quadratmillimeter erhalten.

7. Entwickler für feststehende Anlagen mit offenen Wassererschließungen müssen so eingerichtet werden, daß das Gas bei unzulässigen Drucksteigerungen durch ein unten schräg abgeschnittenes Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) einen unmittelbaren Ausweg ins Freie findet, sofern nicht durch ein Abzugsrohr am Gasbehälter dafür gesorgt ist, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Führung des Abzugsrohrs muß den Vorschriften des § 8 der Verordnung entsprechen. Das Sicherheitsrohr kann mit dem für Gasbehälter vorgeschriebenen Abzugsrohre bei angemessener Weite des letzteren vereinigt werden.

B. Gasbehälter.

8. Jede Acetylenanlage muß mindestens einen Gasbehälter mit schwimmender Glocke besitzen. Die Größe des Gasbehälters muß so bemessen sein, daß sie allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Jedoch soll es unter allen Umständen genügen, wenn bei Apparaten, in welchen die jeweilig eingeführte Karbidmenge nicht auf einmal zur Vergasung gebracht wird, der nutzbare Gasraum mindestens ein Drittel, bei allen anderen Apparaten mindestens das Dreifache der größten auf dem Apparat angegebenen Stundenleistung beträgt.

Wird der Gasbehälter mit dem Entwickler vereinigt, so darf der äußere Wasserabfluß der Gasglocke gegen die Atmosphäre in der Regel nicht durch das Entwicklungswasser gebildet und der innere Wasserabfluß durch das Entschlammn oder die Entleerung des Entwicklers während des Betriebs nicht derart beeinflusst werden, daß eine Verbindung mit der Atmosphäre eintreten kann.

Bei besonderen, vom Entwicklerraum getrennten Gasbehältern muß das Zurücktreten von Gas in den Entwickler durch einen Wasserabfluß verhindert werden, der durch den im Gasbehälter herrschenden Druck nicht störend beeinflusst werden darf. Die Zurückleitung von Gas in den Entwickler zwecks Entschlammung unter Druck wird durch diese Bestimmung nicht betroffen.

9. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre (Sicherheitsrohre) versehen sein, welches das Abströmen des Gases bewirkt, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist und der Gasdruck nahe an die durch die Höhe des Wasserabflusses bedingte Grenze steigt. Vorrichtungen zur Abperrung des Abzugsrohres dürfen nicht angebracht werden. Die Führung des Abzugsrohres muß den Vorschriften des § 8 der Polizeiverordnung entsprechen. Die Weite des Sicherheitsrohres muß bei Gasbehältern, denen das Gas vom Entwickler durch eine Rohrleitung zugeführt wird, mindestens der Weite der letzteren entsprechen.

Das Abzugsrohr ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, sofern dadurch gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann, sowie bei Aufstellung von Gasbehältern im Freien.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß das Gas für den Verwendungszweck hinreichend trocken in die Leitung gelangt.

C. Reiniger.

11. Bei allen Acetylengasentwicklungsapparaten muß in zuverlässiger Weise dafür gesorgt sein, daß das Gas in technisch reinem Zustande, d. h. hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak u. dgl., in die Gebrauchsleitung gelangt. Die Art der Reinigung ist in der vor der Inbetriebsetzung des Apparats der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Beschreibung anzugeben. Reiniger sind in der Regel hinter dem Gasbehälter und, sofern mehrere Reiniger zur gleichzeitigen Benutzung angeordnet werden, derart anzuordnen, daß sie einzeln oder gruppenweise ausgeschaltet werden können, und daß das Gas im Reiniger gleichmäßig verteilt wird.

Erforderlichenfalls (insbesondere bei getrennt vom Entwickler aufgestelltem Gasbehälter) ist der Apparat außer mit einer Reinigungsanlage noch mit einem Wäscher zu versehen. Dieser kann zugleich als Wasserabfluß zwischen Entwickler und Gasbehälter ausgebildet sein. Er muß Vorrichtungen erhalten, die das Nachfüllen von Wasser während des Betriebs ermöglichen und einen zu hohen Flüssigkeitsstand vermeiden lassen.

Acetylenanlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen mindestens mit einem besonderen Wäscher und zwei umschaltbaren Reinigungsanlagen versehen werden.

12. Die Reinigungsmasse darf keine mit dem Gase abziehenden Produkte erzeugen, welche die Metalle des Apparats oder der Leitung angreifen. Sie muß in den Reinigern in solcher Weise untergebracht werden, daß eine zerstörende Einwirkung auf die metallischen Wände des Reinigers ausgeschlossen ist. Sie darf in Verbindung mit Acetylen keine explosiven Verbindungen bilden können.

D. Wasservorlage.

13. Für Acetylenanlagen zum Schweißen, Schneiden, Löten oder dergleichen ist an jeder Gebrauchsstelle die Einschaltung einer Wasservorlage erforderlich, welche das Zurücktreten von

Sauerstoff oder Luft in die Äthylenanlage wirksam verhindert und einen etwaigen Flammrückschlag unschädlich macht.

E. Rohrleitungen.

14. Die Abmessungen der Rohrleitungen und Hähne müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Apparate stehen. Den Rohrleitungen ist genügendes Gefälle zu geben, so daß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden. Als Material für Gasleitungen darf nur Eisen verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karuffells und dergleichen zum Anschluß des Apparats an die festverlegte Gasleitung und in den Fällen der §§ 12 und 14 der Polizeiverordnung zum Anschluß an Sicherheitsrohre zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwicklung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutze gegen Abgleiten der Schlauchenden sind diese auf den Rohrstützen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. Für Schweiß- und Lötbrenner sind solche nicht erforderlich. Die Leitungen müssen im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie Steinkohlengasleitungen nach den Regeln des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verlegt werden.

Kupferlegierungen sind für Hähne, Ventile und Verschraubungen zulässig, reines Kupfer nur für Heizbrenner.

F. Allgemeine Bestimmungen.

15. Die Beschickung der Entwickler mit Kalziumkarbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60° C annimmt.

16. Der innere Überdruck eines Äthylenentwicklungsapparats darf in der Regel in keinem Teile 500 Millimeter Wassersäule überschreiten; in besonderen Fällen können höhere Drücke bis zu einer halben Atmosphäre angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) dies bedingt. Die durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffenen besonderen Vorschriften für eiserne Gefäße mit komprimiertem gelöstem Äthylen werden hierdurch nicht berührt.

Der Druck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 Millimeter Wassersäule nicht überschreiten, es sei denn, daß in besonderen Fällen höhere Drücke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) bedingt werden und ohne Gefahr zulässig sind.

17. In keinem Teile des Entwicklers darf, in der Mitte des Gasraums gemessen, eine Erhitzung des Gases über 100° C eintreten. Das Gas darf dem Gasbehälter nicht mit einer 50° C übersteigenden Temperatur zugeführt werden.

18. Werden Druckmesser (Flüssigkeitsmesser) an den Apparaten angebracht, so müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Äthylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas ist für jede Apparatengruppe sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.

19. Jede Äthylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf die Ableitung des Gasluftgemisches ins Freie erfolgen kann. Jede feststehende Anlage ist mit einem Haupthahne zu versehen, der das Abstellen der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Wird am Entwickler ein Absperrhahn vorgesehen, so muß dieser als Dreiweghahn derart ausgestattet werden, daß das im Entwickler nach seiner Abschaltung etwa noch entwickelte Gas durch eine Rohrleitung ins Freie geleitet wird. Bei Äthylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 Liter Gas müssen Wäscher, Reinigeranlage, Trockner, Stationsgasmesser, Druckregulator usw. mit vollkommenen Umgehungsleitungen versehen sein.

20. Durch die Art der Führung der Gaszuleitungs- und Abführungsrohre ist zu vermeiden, daß Verstopfungen der Gaswege, insbesondere durch Kondenswasser, eintreten können. Erforderlichenfalls sind Entwässerungsvorrichtungen vorzusehen.

Anlage A.

Prüfungsordnung

für Azethlenapparate, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid die Zulassung beantragt wird.

I. 1. Anträge auf Zulassung von Typen sind in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung an „die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azethlenvereins“ zu Berlin, Leipzigerstraße 2, zu richten.

2. Dem Antrage sind je in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) eine deutliche Schnittzeichnung des Apparats mit eingetragenen Maßen (auch der Wandstärken) oder einer tabellarischen Übersicht der Maße, falls die Apparate in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen. Bei Schweiß- und Schneideanlagen ist die Wasservorlage in derselben Weise darzustellen,
- b) eine genaue Beschreibung des Apparats mit Angaben über das Material der Einzelteile, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraums des Entwicklers oder des Kühlwassertraums, über die Karbidfüllung und die größte Stundenleistung, getrennt für die einzelnen Herstellungsgrößen des Apparattyps, sowie über die Art der Reinigung des Gases und die Wasservorlage,
- c) eine eingehende Betriebsvorschrift.

3. Außerdem ist in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 der Polizeiverordnung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Vorprüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung (Anlage B) an den Deutschen Azethlenverein gezahlt worden ist.

4. Die Prüfungen zerfallen in Vorprüfungen und Betriebsprüfungen. Anträge gemäß § 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung unterliegen nur einer fachmännischen Begutachtung an Hand eines einzusendenden Apparats.

5. Die Anträge werden, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls ergänzt worden sind, der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azethlenvereins überwiesen. Der Antragsteller erhält hiervon Nachricht, in den Fällen des § 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung mit der Aufforderung, der Prüfstelle nunmehr einen Apparat zu überweisen und den Nachweis zu liefern, daß die Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an den Deutschen Azethlenverein gezahlt ist.

II. 1. Die Vorprüfung erfolgt durch die Prüfstelle an Hand der eingereichten Unterlagen zum Zwecke der Erteilung eines Vorbescheids, ob der Apparat zur Ausführung der technischen Betriebsprüfung geeignet erscheint. Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sich die Prüfstelle mit dem Antragsteller unmittelbar ins Benehmen.

2. Vorbescheide, durch welche Apparate als nicht geeignet für die Betriebsprüfung bezeichnet werden, sind mit Gründen zu versehen. Abschrift der Vorbescheide ist der technischen Aufsichtskommission zu übersenden.

3. Gegen einen abweisenden Vorbescheid steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Vorbescheids die Berufung an die technische Aufsichtskommission offen. Diese entscheidet endgültig.

III. 1. Ist der Apparat nach dem Ergebnis der Vorprüfung für die Betriebsprüfung geeignet, so fordert die technische Aufsichtskommission den Antragsteller zur Einsendung der Prüfungsgebühr und eines betriebsfertigen Apparats an die Untersuchungs- und Prüfstelle auf. Die Betriebsprüfung wird erst begonnen, nachdem die Gebühr bezahlt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, den eingesandten Apparat der Prüfstelle so lange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.

2. Von jedem Apparatentyp wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Die technische Aufsichtskommission ist befugt, die Übertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen desselben Typs auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.

IV. 1. Die Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung hat sich auf die Beschickung, Vergasung und Entschlammung des Apparats sowie auf die Wasservorlage zu erstrecken.

2. Die Prüfung ist so lange durchzuführen, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind; insbesondere ist bei den unter die §§ 12 und 14 der Polizeiverordnung fallenden Apparaten nach den Absätzen a daselbst sowie nach den technischen Grundsätzen für den Bau von Azetylanlagen (Anlage zu § 2 der Polizeiverordnung) zu prüfen.

3. In der Regel soll die Dauer der Betriebsprüfung nicht unter 4 Stunden betragen, wobei die Dauer der Beschickung mit Kalziumkarbid oder Wasser und die Dauer der Entschlammung außer Ansatz bleiben. Der Apparat ist mit der auf dem Schilde (vgl. § 4 der Polizeiverordnung) angegebenen oder beantragten größten Dauerleistung möglichst so lange zu beanspruchen, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei welchem Störungen in der Benutzung eintreten. Es ist hiernach festzustellen, ob die vom Unternehmer aufgestellte Betriebsvorschrift über die Entschlammung oder Entleerung des Apparats zutreffend erscheint. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Apparat, sei es auch durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Aufspeicherung größerer als der zulässigen Menge Kalziumkarbid, überlastet werden kann, und ob dabei die Entwicklung einer im Verhältnis zu den Abmessungen des Apparats unzulässig großen Gasmenge oder Temperatursteigerung wirksam verhindert wird oder Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei normaler Bedienung des Apparats dürfen keine irgendwie bedenklichen Mengen Gas austreten.

4. Weiter ist die Betriebsvorschrift darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt ist, und ob in ihr auf die im Betriebe vorauszusehenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Nachfüllung der Wassererschlüsse, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.

5. Endlich sind die Wasservorlagen auf ihre Wirkung zu prüfen.

6. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Änderungen oder Herabsetzung der höchsten Stundenleistung bei entsprechender Änderung der Füll- oder Karbidzuführungseinrichtungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern.

7. Die Antragsteller sind verpflichtet, der technischen Aufsichtskommission nach Durchführung der Prüfung berichtigte Unterlagen (s. I. 2a bis c) in der erforderlichen Zahl einzusenden.

V. 1. Die Untersuchungs- und Prüfstelle hat über die Ergebnisse der Betriebsprüfung einen Prüfungsbericht aufzustellen. Derselbe muß die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Apparat im vollen Betriebe geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Azetyls, der beobachteten Temperaturen und aller anderen Wahrnehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschickung oder Entschlammung unzulässige Mengen von Azetylen entwichen sind, und ob sich im Schlamme starke Dunkelfärbung (Polymerisationserscheinungen erheblicher Art) gezeigt hat.

2. In dem Bericht ist zum Schlusse eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

VI. 1. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden der technischen Aufsichtskommission vorzulegen.

2. Dieser führt — zunächst auf schriftlichem Wege — im Bedarfsfall, namentlich bei Zweifeln über die Zulassung von Apparatentypen, auf dem Wege mündlicher Beratung die Entscheidung der Kommission darüber herbei, ob den Bundesregierungen die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge zu empfehlen ist. Erforderlichenfalls kann die technische Aufsichtskommission eine Wiederholung der Betriebsprüfung in ihrer Gegenwart oder eine Ergänzung der Prüfung zwecks Aufklärung von Zweifeln anordnen. Die Entscheidungen der technischen Aufsichtskommission sind endgültig; sie sind mit Gründen zu versehen.

3. Vor Erlaß einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu verständigen. Erklärt er sich zur Abänderung des Apparats bereit, ohne daß eine grundsätzliche Änderung des Typs eintritt, so ist nach Ziffer III zu verfahren. Von einer Vorprüfung wird in solchen Fällen abgesehen.

VII. 1. Die technische Aufsichtskommission gibt den geprüften Apparatentypen, die von ihr zur Zulassung gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung empfohlen werden, Typennummern, und zwar unter dem Buchstaben J mit fortlaufender Beizahl für solche Apparate, welche gemäß § 12, unter dem Buchstaben A mit fortlaufender Beizahl für solche, welche gemäß § 14 zugelassen werden sollen. Beagid- und ähnlichen Apparaten sowie Azethlenfaceln werden fortlaufende Nummern erteilt. Die technische Aufsichtskommission führt ein Verzeichnis über die erteilten Nummern. Zur Zulassung des Apparatentyps sind den Landeszentralbehörden von der technischen Aufsichtskommission die Entscheidung unter Angabe der Typennummern sowie je eine von ihr beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift des geprüften Apparats zu übersenden.

Anlage B.

Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührenbetrag in M
1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung	20
2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparatentyps	
a) nach Maßgabe des § 12 oder § 14 der Polizeiverordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist	180
b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Polizeiverordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen	60
c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung	40
3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Abs. 2 der Prüfungsordnung	60
4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparats nach Maßgabe der Ziffer VI Abs. 3	60
5. Für die Prüfung einer Wasservorlage	20

II. Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen.

Umfang der Anlagen	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde							
	für die Prüfung							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	M	M	M	M	M	M	M	M
I. Beleuchtungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Systemprüfung der Apparate	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Systemprüfung der Apparate	15	10	25	15	35	20	45	25
II. Schweiß- und Schneidanlagen	10	10	15	10	20	15	25	20

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 M, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Paragraphen der Azethlenverordnung.

Zu § 1. Die Besitzer der Azethlenanlagen haben sich bisher vielfach der Anzeigepflicht entzogen, namentlich ist die nach § 20 Ziffer 2 der früheren Verordnung für bewegliche Apparate bis zu 2 kg Karbidfüllung bestehende Ausnahme mißbräuchlich benutzt worden, um in Arbeitsräumen Schweißanlagen unterzubringen, die nicht der Typenprüfung (vgl. §§ 12 und 14 der Verordnung) unterzogen worden waren. Die Anzeigepflicht muß daher schärfer gehandhabt werden, um Gefahren aus der Benutzung ungeprüfter Apparate in Arbeitsräumen vorzubeugen und um dem unreellen Wettbewerbe der nicht geprüften Apparate entgegenzutreten. Zu diesem Zwecke sind nunmehr auch die Verkäufer von Azethlenanlagen verpflichtet worden, der Anzeigepflicht zu genügen, insoweit der Verkauf an Personen erfolgt, die Anlagen zum Zwecke der Herstellung von Azethlen erwerben. Der Verkauf an Wiederverkäufer fällt demnach nicht unter den anmeldspflichtigen Verkehr. Verstöße gegen die Anzeigepflicht sind in jedem Falle ohne Rücksicht von den zur Beaufsichtigung der Azethlenanlagen berufenen Sachverständigen (§ 30 der Verordnung) sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten in gewerblichen Betrieben zur Anzeige zu bringen und von der Ortspolizeibehörde mit scharfen Geldstrafen zu ahnden, besonders wenn es sich um die mißbräuchliche Ausnutzung der Erleichterungen in den §§ 12 und 14 handelt. Ebenso ist Versuch, die Anzeigepflicht unter dem Vorwande des Verkaufs an Wiederverkäufer zu umgehen, trotzdem es sich um die Verwendung der Apparate bei den Wiederverkäufern handelt, entgegenzutreten. Solche angebliche Wiederverkäufer sind bei Unterlassung der Anzeige besonders streng zu bestrafen.

Die mit der Anzeige nach § 1 in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen usw.) sind von der Ortspolizeibehörde der für die amtliche Prüfung der Anlage zuständigen sachverständigen Stelle (siehe Ausführungsanweisung zu § 30) zur Benutzung zu übersenden. Diese tritt wegen Ergänzung oder Abänderung der Unterlagen mit dem Antragsteller unmittelbar ins Benehmen und hat erforderlichenfalls die hauptpolizeiliche Genehmigung etwa zu errichtender Neubauten zu veranlassen. Nach erfolgter Abnahme der Anlage ist bei ortsfesten Anlagen (vgl. §§ 6, 11 und 12) ein Exemplar der Unterlagen und die Abnahmebescheinigung (vgl. § 29) in doppelter Ausfertigung der Ortspolizeibehörde durch Vermittlung der zuständigen Gewerbeinspektion zu übersenden, während das zweite Exemplar der Unterlagen bei den Akten der sachverständigen Stelle verbleibt. Bei beweglichen Anlagen sind beide Ausfertigungen der Vorlagen mit den Abnahmebescheinigungen auf dem vorangegebenen Wege an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben. Diese behändigt ein Exemplar der Abnahmebescheinigung dem Besitzer der Anlage und vermerkt auf ihr die etwa nach § 1 Absatz 4 beantragte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung. Die dem Besitzer zu behändigende Abnahmebescheinigung ist als stempelspflichtig zu erachten, während Aktenexemplare stempelfrei bleiben. Der Stempel ist von der Ortspolizeibehörde zu kassieren und der Stempelbetrag durch sie einzuziehen.

Zu § 2. Durch die Aufstellung besonderer, im sicherheitspolizeilichen Interesse zu stellender technischer Grundsätze (siehe die Anlage zu § 2), deren Ausgestaltung den Erfahrungen entsprechend vorzunehmen sein wird, soll vermieden werden, daß die Polizeiverordnung selbst mit den Fortschritten der Technik jeweilig raschem Wechsel unterliegt.

Zu § 3. Das Verbot der Aufstellung von Apparaten in Räumen, „die häufig von Menschen betreten werden“, ist abweichend von den Vorschriften der früheren Polizeiverordnung nur noch ein bedingtes (vgl. §§ 12 und 14), nachdem die Verwendung des Azethlens zu Schweißzwecken schon seit längerer Zeit die Durchbrechung des Verbots auf dem Ausnahmewege erfordert hatte. Die Fassung des Verbots ist gegenüber der früheren Vorschrift (Benutzung von Räumen, „die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“) in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Dampfkesselgesetzgebung gebracht und entsprechend zu handhaben. Der Zusatz, daß die Aufstellung von Apparaten „über solchen Räumen“ zulässig sei, ist zur Klarstellung erfolgt. Räume dieser Art müssen selbstredend den Anforderungen der §§ 6 ff. entsprechen. Für die Forderung

nur „wasserdichter“ Fußböden in solchen Räumen war die Erwägung maßgebend, daß „gassichte“ Fußböden bei der meist üblichen Herstellung der Decken kaum erreichbar sind und Wasserdichtigkeit den praktischen Bedürfnissen genügt.

Zu § 4. Die überwiegende Verwendung der Azetylenapparate zu technischen Zwecken machte es nötig, die Apparate durch Bezeichnung ihrer Leistung und anderer Angaben, die für die Beurteilung der bei Überlastung der Apparate auftretenden Betriebsgefahren wichtig sind, zu kennzeichnen. Um eine Kontrolle über die den Apparaten tatsächlich zugemutete Leistung ausüben zu können, ist im § 12 Absatz c die Forderung aufgestellt, daß eine Angabe des Gasverbrauchs auf den Verbrauchseinrichtungen (Schweißpistolen insbesondere) erfolgen muß, wenn die Ausnahmen des § 12 in Anspruch genommen werden. Überlastungen der Apparate ist mit den durch die Polizeiverordnung gegebenen Mitteln unter allen Umständen entgegenzutreten.

Die auf den Apparaten anzugebende größte Dauerleistung unterscheidet sich wesentlich von der Höchstleistung, die vorübergehend erreicht werden kann. Bei Apparaten, die eine ununterbrochene automatische oder Handbeschießung gestatten, ist die größte Dauerleistung in der Stunde unter Berücksichtigung der Verschlämmung und der unter F der technischen Grundsätze vorgeschriebenen Höchsttemperaturen bei konstant zu haltendem, den Verbrauchseinrichtungen entsprechendem normalen Gasdruck im Gasbehälter vom Fabrikanten zu ermitteln, soweit die Leistung nicht (bei Apparaten, die unter §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 fallen) auf Grund der vorgeschriebenen Betriebsprüfung durch die amtliche Prüfstelle von der Landeszentralbehörde festgesetzt wird. Bei Apparaten, deren Betrieb nach Verbrauch je einer Füllung zwecks Neubeschießung unterbrochen werden muß, darf die Dauerleistung nicht etwa rechnungsmäßig auf Grund der in kürzeren Zeitabschnitten als einer Stunde erzielten Höchstleistungen ermittelt werden, vielmehr ist zur Ermittlung der Dauerleistung der Betrieb so zu leiten, daß mit der vorhandenen Füllung mindestens eine Stunde lang gearbeitet werden kann. Die hierbei mit dem Apparat erzielte Leistung hat als Dauerleistung in der Stunde zu gelten, vorausgesetzt, daß ihr nach den Vorschriften der technischen Grundsätze kein Bedenken entgegensteht.

Das Fabrik Schild ist am Entwickler, d. h. an einer Stelle anzubringen, wo die etwa zu seiner Befestigung benutzten Kupferniete nicht dauernd mit Azetylen in Berührung sind.

Zu § 5. Nach der Ausführungsanweisung zu der bisher gültigen Azetylenverordnung mußte die Vorschrift, daß die Apparate widerstandsfähig und gassicht seien, bei der amtlichen Abnahme durch ein anerkanntes Zeugnis nachgewiesen oder gegebenenfalls festgestellt werden. Das Gleiche traf für Rohrleitungen zu. Von diesen Feststellungen kann in der Folge abgesehen und die dem Lieferanten und Unternehmer obliegende Verantwortlichkeit für sorgfältige Ausführung als genügende Gewähr für die Erfüllung der Forderung angesehen werden.

Zu § 6. Die im § 6 enthaltene Begriffsbestimmung für feststehende Apparate umfaßt auch solche bisher als beweglich angesehene Apparate, welche den Aufstellungsraum zwar nicht wechseln, in diesem aber nach Bedarf an verschiedenen Stellen benutzt werden. Diese Ausdehnung des Begriffs war erforderlich, um die den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden erleichternden Vorschriften des § 12 Absatz a durchführen zu können. Sie legt die Versuchung nahe, Apparate unter dem Vorwande, daß es sich nur um eine „vorübergehende“ Benutzung im Sinne des § 14 handele, in Arbeitsräumen aufzustellen, ohne den Bestimmungen des § 12 c zu entsprechen. Der Einwand, daß es sich um eine „vorübergehende“ Benutzung im Sinne des § 14 handele, ist daher stets sorgfältig zu prüfen und nur dann anzuerkennen, wenn es sich tatsächlich um gelegentliche Benutzung eines Apparats, z. B. zu einer Reparatur, handelt. Wiederholen sich jedoch solche Arbeiten oder Reparaturarbeiten im regelmäßigen Betriebe (Zücken von Werkstücken z. B.), so sind die Voraussetzungen des § 14 nicht als vorliegend zu erachten.

Als „leichte Bedachung“ sind solche Eindeckungen anzusehen, welche sich im Falle der Explosion einer Azetylenanlage leicht abheben.

Als „leichte Zwischendecken“ sind nur Holzdecken zu erachten, die nicht gefedert oder eingeschoben sind (Wellerdecken). Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter (Torfmull, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Gasbehälter im Freien sind nur dann gegen Einfrieren als geschützt anzusehen, wenn die Wasserabschlüsse mit heizbaren Rohrleitungen versehen werden.

Zu beachten ist, daß die Zugänglichkeit der Apparate nicht mehr (wie in den früheren Ausführungsbestimmungen) „von allen Seiten“ gefordert wird. Sie muß indessen soweit gewahrt werden, als es zur Bedienung des Apparats und Instandhaltung seiner wesentlichen Teile erforderlich ist.

Zu § 7. Die Forderung „genügenden Tageslichts“ bedingt die Anlegung entsprechender Fensterflächen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß diese es erschweren, ein Gebäude frostfrei zu halten. Bei kleinen Beleuchtungsanlagen dem Tageslicht durch Öffnen der Tür allein Eintritt zu verschaffen, wird nur ausnahmsweise (§ 28) zuzulassen sein, wenn Gewähr dafür vorhanden ist, daß die Bedienung regelmäßig am Tage erfolgt.

Die Vorschriften des § 7 sind, wie § 12 ergibt, für die zu technischen Zwecken in Arbeitsräumen zugelassenen Apparate nicht zwingender Natur. Dennoch wird aus gewerbe-
polizeilichen Rücksichten auch für letztere Räume auf genügendes Tageslicht Bedacht genommen werden müssen. Auch die Vorschriften der §§ 8 bis 10 finden auf Arbeitsräume, in denen gemäß § 12 Apparate zu technischen Zwecken benutzt werden dürfen, nicht ohne weiteres Anwendung, vielmehr ist von den Gewerbeaufsichts- und den technischen Abnahmebeamten (vgl. § 31) von Fall zu Fall zu prüfen, welche Maßnahmen im sicherheitspolizeilichen Interesse geboten sind. Dabei wird stets von der Voraussetzung ausgegangen werden dürfen, daß durch die Betriebsprüfung der in Frage stehenden Apparate die Gewähr gegeben ist, daß im normalen Betriebe Gasausströmungen bedenklicher Art nicht zu besorgen sind. Wenn im § 7 als künstliche Beleuchtung nur die Außenbeleuchtung zugelassen worden ist, so ist dies nicht etwa aus Bedenken gegen elektrische Innenbeleuchtung (vgl. § 23 Abs. 4), sondern nur deswegen geschehen, weil im allgemeinen anzunehmen ist, daß Ätzylenanlagen nicht mit elektrischen in Wettbewerb treten oder gleichzeitig benutzt werden. Falls jedoch z. B. in größeren Werken mit elektrischer Beleuchtung eine Schweißanlage errichtet wird, wäre der Fall wohl denkbar, daß diese elektrisch beleuchtet werden soll. Solchen Anträgen ist stets zu entsprechen (§ 28).

Zu § 8. Der Forderung, daß im höchsten Punkte des Apparatenraums gute Lüftungseinrichtungen vorzusehen sind, kann sowohl durch Rohre als auch durch Dachreiter und Luftkamine in den Wänden mit verstellbaren Ventilationsöffnungen am Fußboden und höchsten Punkte des Raumes entsprochen werden. Der geforderte Abstand von 5 Meter ist nicht mehr wie nach der früheren Ätzylenverordnung als senkrechte Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Fenstern, Türen oder dergleichen, sondern „nach der Länge des Gaswegs“ zu messen. Befindet sich z. B. ein offenbares Fenster des Apparatenraums von der Tür eines benachbarten, eine Feuerstelle enthaltenden Raumes nur 3 Meter in gerader Linie entfernt, so kann der geforderte Gasweg gleichwohl erreicht werden, wenn zwischen dem Apparatenraum und der fraglichen Tür eine dichte Trennungswand von solcher Länge und Höhe errichtet wird, daß der Gasweg dadurch auf mindestens 5 Meter verlängert wird. In anderen Fällen wird man den Gasweg durch Verlegung der Öffnungen des Apparatenraums in eine andere Wandfläche verlängern können.

Als „starkes“ Glas werden nur Glassteine, Guß- und Spiegelglas oder Drahtglas anzuerkennen sein, da gewöhnliches Fensterglas wegen der leichten Zerbrechlichkeit keine genügende Sicherheit gegen das Eindringen von Gas bietet, zumal gebrochene Fensterscheiben nicht immer rasch genug ersetzt zu werden pflegen. Eine beiderseits sorgfältig verkittete starke Scheibe wird als hinreichend gasdicht eingesetzt angesehen werden können.

Zu § 9. Eine absolut frostsichere Bauweise von Apparaten wird mit Mitteln erzielt, die in der Ätzylenteknik nicht üblich sind. Dagegen kann durch Frostschutzmittel für den Lachraum der Gasglocke und durch die Betriebsweise der Apparate wohl erreicht werden, daß die bei der Zersetzung des Kalziumkarbids von dem Entwicklerwasser gebundene Wärme von einer bis zur andern Entwicklungsperiode ausreicht, um das Einfrieren der Apparate zu verhindern. Treffen diese Voraussetzungen nicht unbedingt zu, so ist dafür zu sorgen, daß durch den Bau der Apparatenräume Frostschutz gewährt wird (z. B. durch doppelte Umfassungsmauern von mindestens je $\frac{1}{2}$ Stein Stärke mit Isolierschlitz oder durch doppelte, gut gefugte Holzwände mit einem Zwischenraume von mindestens 15 cm Tiefe, der mit Torfmoos oder ähnlichen isolierenden Stoffen dicht ausgefüllt ist). Durch die Zulassung gut abgedeckter Heizkanäle wird es zudem in vielen Fällen möglich sein, Abgase von Feuerstellen vor der Einleitung in Schornsteine zur Erwärmung von Apparatenräumen zu verwenden. Frostschutzmittel dem Entwicklerwasser zuzusetzen, empfiehlt sich schon aus wirtschaftlichen Rücksichten dann nicht, wenn der Apparat

häufig entchlammert werden muß. Aber auch aus technischen Gründen ist eine Unterkühlung des Entwicklerwassers nicht empfehlenswert, da hierdurch die Entwicklungsgeschwindigkeit des Karbids verzögert wird, so daß leicht zu viel Karbid eingeführt werden muß, dessen Nachvergassung bei der Erwärmung des Wassers Übergasen veranlassen kann.

Zu § 10. Wegen der Entfernung „nach der Länge des Gaswegs gemessen“ vgl. die Ausführungsanweisung zu § 8. Eine Öffnung im Apparatenraum ist nur dann als „abgemendet“ von Türen oder Fenstern benachbarter Räume anzusehen (vgl. § 10 Abs. 2), wenn sich der Apparatenraum zwischen beiden befindet.

Zu § 11. Im Freien betriebene Apparate müssen bei ihrer Außerbetriebsetzung zu Beginn der kälteren Jahreszeit sorgfältig von Wasser und Gas entleert werden, da beim Auftauen eingefrorener Apparate mehrfach schwere Explosionen eingetreten sind, teils durch Aufhacken des Äthylen einschließenden Eises (Wasser nimmt bei 0° C gegen 1,7 Volumteile Äthylen auf), teils durch unvorsichtiges Anwärmen mit Lötflammen, glühenden Eisenstücken und dergleichen. Die Besitzer der im Freien betriebenen Apparate sind auf diese Gefahren und besonders darauf hinzuweisen, daß die Entleerung von Gas nur dann gelingt, wenn dieses durch Wasser verdrängt, der Behälter also völlig mit Wasser gefüllt wird.

Bei den im Freien aufgestellten, während des ganzen Jahres betriebenen Grubenentwicklern muß der Gasbehälter unter allen Umständen frostfrei eingebaut werden, es sei denn, daß die Wasserabschlüsse gegen Einfrieren gesichert werden (vgl. § 6 Abs. 1). Bei Frostwetter darf der Entwickler nicht entchlammert werden. Die Größe des Entwicklers sollte vielmehr derart bemessen werden, daß der Apparat in der kalten Jahreszeit überhaupt nicht entchlammert zu werden braucht.

Zu § 12. Die Bestimmungen des § 12 enthalten die wesentlichste Neuerung der vorliegenden Verordnung gegenüber der früheren. Während es bisher nur auf dem Wege des Dispenses möglich war, Schweißapparate dauernd oder in regelmäßiger Wiederkehr in Arbeitsräumen unterzubringen, ist dies nunmehr in bedingter Weise unter der Voraussetzung zulässig, daß die Aufstellung in einem besonderen Apparatenraum aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist. Als örtliche Gründe sind beispielsweise anzuerkennen: Überschreitung der zulässigen Bebauung bei Errichtung eines besonderen Apparatenraums, erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bestimmungen der §§ 8 und 10 über die einzuhaltenen Abstände von Feuerstellen und Licht, Erfordernis unverhältnismäßig langer Rohrleitungen, zumal wenn diese durch andere Arbeitsräume geführt werden müssen und dergl. Zu berücksichtigen sind ferner die besonderen Verhältnisse der großen Städte, in denen oft ausgedehnte, mehrere Höfe umschließende Fabrikgebäude geschloßweise an Gewerbetreibende vermietet werden und die gemeinsamen Höfe der Zu- und Abfuhr der Güter, der Aufstellung und Bewegung von Löschgeräten und anderer Gründe wegen nicht beengt werden dürfen. Als technisch-wirtschaftliche Gründe sind beispielsweise Fälle zu berücksichtigen, in denen von der Äthylenschweißung nur gelegentlich Gebrauch gemacht wird, so daß die höheren Anlage- und Wartungskosten einer getrennt aufzustellenden Anlage nicht wirtschaftlich erscheinen. Namentlich werden solche Gründe häufig in kleinen und mittleren Betrieben (Schlossereien, Schmiedewerkstätten, kleine Maschinenfabriken und Metallbearbeitungswerkstätten) geltend gemacht werden, bei denen die Benutzung eines Apparats unterbleiben würde, wenn zu den geringen Beschaffungskosten die erheblicheren Kosten der Errichtung eines Apparatenraums hinzutreten. Es wird alles zu vermeiden sein, was die Benutzung der Technik der Äthylenschweißung in solchen Betrieben hintenanhalten könnte, da sie dadurch in dem Wettbewerb mit den leistungsfähigeren Betrieben geschädigt werden. Ferner kommen hier Fälle in Betracht, in denen die Schweißungen in großen Hallen nicht auf örtlich bestimmte Stellen beschränkt werden können, und ähnliches. Ob solche örtlichen oder technischen Gründe vorliegen, darüber hat die Ortspolizeibehörde zu befinden. Von dem Sachverständigen (vgl. § 30) ist bei Übersendung der Prüfungsbescheinigungen gutachtlich Stellung zu den Gründen zu nehmen, welche der Unternehmer für die Zulässigkeit der Anlage in Arbeitsräumen geltend macht. Hält der Sachverständige die Aufstellung für zulässig, so kann der Apparat widerruflich und vorläufig unter dem Vorbehalte der Wegschaffung bei anderer Entscheidung der Behörde benutzt werden. Im Zweifelsfall ist von der Ortspolizeibehörde vor der Entscheidung die zuständige Gewerbeinspektion gutachtlich über den Anspruch des Unternehmers zu hören. Weichen die Gutachten des Sachverständigen

und des Gewerbeinspektors voneinander ab, so ist von der Ortspolizeibehörde die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen.

Die Aufstellung von Apparaten gemäß § 12 ist stets zu versagen für Apparate, die keine Typennummer J (vgl. Anlage A zur Polizeiverordnung) von der Landeszentralbehörde erhalten haben und deren Fabrik Schild nicht amtlich abgestempelt ist. Die hierfür bei den verschiedenen Bundesstaaten und Lieferanten in Frage kommenden Stempel mitzuteilen, bleibt vorbehalten, soweit es sich nicht um die Stempel der anerkannten Dampfkessel-Überwachungsvereine handelt. Die von den Fabrikanten der Apparate mit deren Stempelung zu betrauenden Dampfkessel-Überwachungsvereine haben vor der Stempelung die Übereinstimmung der ihnen vorgeführten Apparate mit dem genehmigten Typ an Hand der durch die technische Aufsichtskommission beglaubigten Zeichnungen festzustellen. Diese werden ihnen von der Landeszentralbehörde (Ministerium für Handel und Gewerbe) überwiesen (vgl. Anlage A Ziffer VII). Die Vergütung für die Feststellung der Übereinstimmung und für die Stempelung bleibt der freien Vereinbarung der Fabrikanten mit den Vereinen überlassen.

Die bisher als Apparatentypen J zugelassenen können bis auf weiteres als den Voraussetzungen des § 12b entsprechend angesehen werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies dauernd geschehen kann, wird von der gutachtlichen Stellungnahme der technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins zu Berlin abhängen. Sollte die Kommission Bedenken gegen einzelne Systeme haben und sie insolgedessen nicht oder nicht ohne Abänderung den Bundesregierungen allgemein zur Zulassung empfehlen können, so kann die etwa von den Regierungspräsidenten erteilte Ausnahme für solche Apparate nicht weiter aufrecht erhalten werden, ohne daß jedoch einer solchen Entschliebung rückwirkende Kraft beizulegen sein wird. Die gutachtliche Äußerung der technischen Aufsichtskommission wird so bald als möglich herbeigeführt werden. Da in einer großen Zahl von Fällen die Ausnahmebestimmung des § 20 Ziffer 2 der früheren Azetylenverordnung mißbräuchlich benutzt worden ist, um Apparate ohne Typenzeugnis J dauernd in Arbeitsräumen aufzustellen, so ist zum Schutze der Firmen, welche bisher schon das Typenzeugnis nachgesucht haben, überall von den Gewerbeaufsichtsbeamten an Hand der Ausführungen des Erlasses vom 21. November 1911 — S.Wbl. S. 424 — sorgfältig nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 a. a. D. noch zutreffen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Benutzung des Apparats polizeilich zu untersagen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. Soweit bei rechtmäßiger Benutzung vorgedachter ohne oder mit Typennummer versehener Apparate in Arbeitsräumen die Forderungen der § 12c und 12d noch nicht durchgeführt sein sollten, hat dies alsbald durch polizeiliche Verfügung zu geschehen.

Es bleibt stets zu beachten, daß mit der Aufstellung von Azetylenapparaten in Arbeitsräumen bei unvorsichtiger Handhabung trotz der durch die Typenprüfung gegebenen Gewähr für Betriebsicherheit unvermeidbar Gefahren verbunden bleiben, die nur durch gewissenhafte Beachtung der Bedienungsvorschriften und Vermeidung von Überlastungen der Apparate eingeschränkt werden können. Die Aufstellung in Arbeitsräumen soll daher nicht zur Regel werden, vielmehr ist darnach zu streben, die Verwendung großer ortsfester Anlagen in besonderen Apparatenträumen zu fördern, soweit nicht die besonderen, oben angegebenen örtlichen oder technisch-wirtschaftlichen Gründe zutreffen. Dabei bleibt jedoch zu beachten, daß gerade die Verwendung der kleinen 4 kg Apparate in den letzten Jahren viel zum Aufschwung der Azetylenverwendung zu technischen Zwecken und zur Hebung des Kleingewerbes beigetragen hat und daß dadurch andererseits die Sauerstoff- und Wasserstoffindustrie erheblich gefördert worden sind. Unnötige Härten bei der Zulassung der Apparate nach § 12 der Verordnung müssen daher vermieden werden, um nicht die vorgedachte günstige Entwicklung zu hemmen.

Überlastungen der Apparate ist mit Nachdruck entgegenzutreten. Um eine Kontrolle in dieser Beziehung ausüben zu können, muß entsprechend § 12c in Arbeitsräumen, in denen Schweißapparate ständig benutzt werden, die Angabe des Stundenliterverbrauches auf allen Verbrauchseinrichtungen für Azetylen gefordert werden. Als solche kommen wesentlich die Schweißpistolen und Schneidbrenner in Betracht. Als Anhalt können nachstehende Angaben über den Verbrauch an Azetylen zum Schweißen von Eisenblechen verschiedener Dicke dienen:

Stärke der zu schweißenden Bleche in mm

Verbrauch an Acetylen in der Stunde in Liter

bis	1 mm	ca. 50 l
über	1—2 mm	ca. 100—200 l
"	2—4 "	" 200—400 "
"	4—6 "	" 400—600 "
"	6—8 "	" 600—800 "
"	8—12 "	" 800—1200 "
"	12—18 "	" 1200—1800 "
"	18—25 "	" 1800—2400 "
"	25 "	" 2400 und mehr.

Durchschnittlich kann man auf 1 mm Blechstärke einen Verbrauch von 100 l in der Stunde rechnen. Da nach § 6 die Apparate in Arbeitsräumen sowohl an feste Leitungen mit Anschlußstutzen zur Gasentnahme als mit einem beweglichen Schlauch für eine einzelne Schweißstelle benutzt werden dürfen, so ist bei ersterer Ausführung die Zahl der Anschlußstellen bei überschläglicher Berechnung des Gasverbrauchs zu berücksichtigen.

Zu § 13. Nach § 6 verliert ein Apparat, der in einem Arbeitsraume seinen Standort wechselt, bei dauernder Benutzung in diesem Raume nicht seine Eigenschaft als feststehender. Es kommen für diesen Zweck aber nur geprüfte und mit einer Typennummer versehene Apparate in Frage. Das letztere gilt auch für die vorübergehend in Arbeitsräumen benutzten beweglichen Apparate (vgl. § 14). Bei den im § 13 gekennzeichneten beweglichen Apparaten, die nur im Freien aufgestellt werden dürfen, handelt es sich demnach in der Regel um Apparate ohne Typennummer. Unmaßgeblich für den Begriff der Beweglichkeit ist der Umstand, ob ein Apparat fahrbar eingerichtet ist, oder daß er längere Zeit an derselben Stelle benutzt wird, wenn nur nach der Art des Betriebs der Schluß wahrscheinlich oder geboten ist, daß die Absicht besteht, Ortsveränderungen mit dem Apparat in absehbarer Zeit vorzunehmen. Wegen der Gefahr des Einfrierens der im Freien aufzustellenden beweglichen Apparate sind die in den Bemerkungen zu § 11 enthaltenen Warnungen zu beachten. Auch bei weiteren Transporten beweglicher Apparate, bei denen diese vorher entleert zu werden pflegen, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen zu empfehlen. Infolge unvollständiger, nicht durch Wasserverdrängung bewirkter Entleerung eines Gasbehälters ist bei dem Transport einer auf einem Wagen verladenen Gasglocke durch unvorsichtiges Wegwerfen eines glimmenden Streichholzes eine Explosion eingetreten.

Zu § 14. Es liegt die Beforgnis nahe, daß die Erleichterung des § 14 mißbräuchlich dazu benutzt wird, um Apparate unter dem Vorgeben vorübergehender Benutzung nach Bedarf in Arbeitsräumen aufzustellen, ohne den Vorschriften der §§ 12c und 12d zu genügen. Solchen Versuchen ist mit Nachdruck entgegenzutreten (vgl. hiermit die Bemerkungen zu § 6).

Zu § 15. Da in den Karbidrückständen vielfach unzersetztes Karbid enthalten ist, so muß bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiblen Acetylen-Luftgemisches Rücksicht genommen werden. Rückstände dürfen daher nicht an Orten untergebracht werden, wo die Gefahr einer Entzündung vorliegt. Oberhalb von Gruben zur Aufnahme von Rückständen darf keine Beleuchtungsvorrichtung angebracht werden. Das Einbringen solcher Rückstände in öffentliche Kanalisationen oder Flüsse ist nicht zu gestatten.

Zu § 16. Wie sich durch Explosionsfälle gezeigt hat, ist nicht nur das Betreten von Apparatenräumen mit Licht gefährlich, sondern schon die Annäherung mit Laternen auf mehrere Meter Entfernung, besonders wenn solche auf die Erde gestellt wurden, genügt unter Umständen zur Einleitung von Explosionen, da die Acetylen-Luftgemische nur wenig leichter als Luft sind und wie Benzin-Luftgemische in der Nähe des Erdbodens fortzukriechen. Die Besitzer der in besonderen Räumen aufgestellten Apparate sind daher tunlichst zu veranlassen, eine sichere Außenbeleuchtung entsprechend § 7 anzulegen.

Zu § 17. Die Betriebsvorschriften für die Apparate müssen auf die wesentlichsten Gefahrenquellen bei der Bedienung von Acetylanlagen hinweisen. Dazu gehören: Warnung vor dem Aufsuchen undichter Stellen am Apparat oder an Rohrleitungen mit Licht (anstatt mit Seifenwasser) sowie vor der Ausführung von Instandhaltungsarbeiten bei Licht (anstatt bei Tage). Besondere Aufmerksamkeit ist ferner bei Schweißanlagen auf die Einhaltung der Vorschriften über die Entschlammung und auf die Erhaltung aller Wassererschlüsse, insbesondere bei der sogenannten Wasservorlage zu legen.

Obwohl Apparate, bei denen zum Zwecke des regelmäßigen Entschlammens die Gasglocke abgehoben werden muß, nach Abschnitt I A der technischen Grundsätze (Anlage zu § 2) zur Aufstellung in Arbeitsräumen nicht zugelassen werden, ist es zur gründlichen Reinigung des Apparats oder zur Beseitigung von Störungen, z. B. an Einfallventilen für feinkörniges Karbid, nicht immer zu vermeiden, daß diese Arbeit gelegentlich einmal ausgeführt werden muß. Bei der Prüfung solcher Apparate (vgl. § 29) sind die Betriebsunternehmer und Bedienenden auf die hierbei auftretenden Gefahren besonders hinzuweisen. Solche Arbeiten sollen nur unter völliger Fernhaltung von Licht, tunlichst im Freien, ausgeführt werden.

Bei Störungen im Betriebe der Apparate handelt es sich meist um die Bildung störender Wasserverschlüsse in den Leitungen oder um Funktionsstörungen selbsttätiger Beschickungsvorrichtungen. Der Bildung störender Wasserverschlüsse (z. B. durch Kondensation von Wasserdampf in dem Gasableitungrohr aus dem Apparat) ist durch regelmäßige Benutzung der dafür vorhandenen Ablaßhähne vorzubeugen. Liegen Teile der Beschickungseinrichtungen innerhalb des Apparats, so kann häufig, wie vorerwähnt, der Abelsstand ihres Versagens nur durch Abheben der Glocke oder ähnliche Eingriffe behoben werden, auf deren Gefährlichkeit bereits hingewiesen ist. Im übrigen sind bei Störungen die in den Anweisungen über die Behandlung der Apparate enthaltenen Weisungen zu beachten.

Der Schutz der vorgeschriebenen Aushänge gegen zerstörende Einflüsse kann durch einen Lacküberzug der Druckfachen, durch Verglasung, Emaillesarbaufdruck auf Blechschilder und ähnliche Mittel erzielt werden.

Zu § 18. Sowohl bei der Prüfung der Anlage (vgl. § 29) durch Sachverständige als bei anderer Gelegenheit durch die Gewerbeaufsichtsbeamten ist darauf zu achten, daß die Forderungen des § 18 erfüllt werden.

Zu § 23. Das Verbot des Betretens der Räume mit „Licht“ ist wie im § 16 auszulegen, derart, daß das Betreten mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen von dem Verbote nicht betroffen wird.

Zu § 26. Die Ausnahme des § 26 Ziffer 3 entspricht der Ausnahme im § 20 Ziffer 2 der früheren Azetylenverordnung. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, daß sich die Ausnahme für tragbare Lampen und Laternen auf ihre Verwendung zu Beleuchtungszwecken beschränkt. Solche Lampen können auch mehrflammig sein. Jede andere Verwendungsart (etwa als Entwickler zu kleinen Schweißpistolen) macht solche Apparate anmeldepflichtig. Ob ihnen für besondere Zwecke etwa auf Grund des § 28 Ausnahmen zugebilligt werden können, wird von den Umständen der Verwendung abhängen. Die Beschränkung der Ausnahme im § 26 Ziffer 3 auf Apparate mit einer Karbidfüllung von höchstens 2 kg ist geblieben; sie ist so auszulegen, wie es in dem Erlaß vom 21. November 1911 (HMBl. S. 424) näher ausgeführt ist. Die bestimmt begrenzte Füllung bedingt eine Bauart des Entwicklers, die es verhindert, daß Karbid nachgefüllt werden kann, ohne den Betrieb vollständig zu unterbrechen.

Soweit Verdrängungsapparate (§ 26 Ziffer 4) mit langsam vergasenden Patronen zu anderen als Beleuchtungszwecken benutzt werden, unterliegen sie der Verordnung im vollen Umfange. Die Patronen der Apparate, auf welche die Ausnahme zutrifft, werden übrigens durch Entnahme aus den Verkaufsstellen ständig einer Kontrolle auf Zuverlässigkeit unterzogen.

Die dem gelösten Azetylen zugebilligte Ausnahme beruht auf der Voraussetzung, daß die in den Vorratsflaschen enthaltene poröse Masse zuverlässig bleibt, d. h. dauernd ihre Porosität beibehält und diese Eigenschaft weder durch Erweichen noch durch Stöße gemindert wird. Bestimmte Anforderungen in dieser Hinsicht sind demnächst zu erwarten.

Zu § 27. Die Bestimmungen des § 27 über die Freizügigkeit beweglicher Apparate treten an die Stelle des Erlasses vom 18. Juni 1909 (HMBl. S. 283). Sie sind durch Vereinbarungen der Bundesregierungen über die Freizügigkeit dieser Apparate bei Benutzung in verschiedenen Bundesstaaten (s. Schluß des § 27 Absatz 1) erweitert worden.

Die Bestimmungen des § 27 Absatz 2 bezwecken, die Aufsicht über die Schaubudenbeleuchtungsapparate, die sich bisher fast ausnahmslos der Meldepflicht entzogen haben, zu vereinfachen. Sache der Ortspolizeibehörden wird es sein, durch scharfe Aufsicht über solche Anlagen deren Besitzer allmählich zu veranlassen, sich Apparate zu beschaffen, die dem § 14 entsprechen, und sie entsprechend § 13 Absatz 2 in einem geschlossenen Wagenkasten aufzustellen. Liegt das Bedürfnis vor, Apparate dieser Art mit einer höheren Füllung als 10 kg aufzu-

stellen, so ist die Genehmigung der nach § 28 zuständigen Behörde einzuholen. Bei Verwendung von Äthylenfaceln auf Jahrmärkten und dergl. ist zu prüfen, ob sie gemäß § 26 Ziffer 5 zugelassen (an der Stempelung kenntlich) sind, und ihre Aufstellung nur im Freien entsprechend den Bestimmungen a. a. D. zu gestatten.

Zu § 29. Näheres über das bei der Abnahme einzuschlagende Verfahren ist schon in den Bemerkungen zu § 1 im Anschluß an das Anmeldeverfahren auseinandergesetzt.

Die Überwachungsvereine haben über alle von ihnen abgenommenen Äthylenanlagen ein fortlaufendes Verzeichnis und ein besonderes Aktenstück anzulegen. Das Verzeichnis muß den Namen des Besitzers, den Ort des Betriebs, die Firma des Erbauers des Apparats (soweit sie bekannt ist), die Größe des Apparats nach der Dauerleistung in Stundenlitern, das Datum der vollzogenen Abnahme und etwaige besondere Wahrnehmungen bei der Abnahme enthalten. Die Vereine haben sich tunlichst darüber zu unterrichten, ob der in dem Verzeichnis aufgeführte Bestand etwa Veränderungen durch Außerbetriebsetzungen erleidet, erforderlichenfalls durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde. Gelegentlich von ihnen wahrgenommene Mißstände in Anlagen haben sie der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Regelmäßige Prüfungen der Äthylenapparate neben ihrer erstmaligen Untersuchung sollen nach Maßgabe der Polizeiverordnung nicht gefordert werden.

Zu § 30. Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung gelten die von den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin) ernannten Ingenieure von Dampfkessel-Überwachungsvereinen in den Grenzen der diesen zugewiesenen Gebiete.

Die Dampfkessel-Überwachungsvereine haben diejenigen Ingenieure, für welche sie die Befugnis zur Abnahme von Äthylenanlagen nachzusuchen beabsichtigen, den zuständigen Regierungspräsidenten der für sie nach ihrem Vereinsgebiet in Betracht kommenden Bezirke vorzuschlagen. Voraussetzung der Erteilung der Befugnis ist der Besitz der beiden ersten Befugnisse für die Dampfkesselüberwachung.

Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampfkessel-Überwachungsvereine sind von den Regierungspräsidenten den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, desgleichen sind ihnen Veränderungsnachweisungen zu geben.

Zu § 31. Die Gebührennachweise der Sachverständigen sind den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin) zur Prüfung und Einziehung zu überreichen.

Die Überweisung der Gebühren erfolgt an den zuständigen Dampfkessel-Überwachungsverein.

Zu § 32. Die Anzeigen über Äthylenexplosionen sind mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Untersuchung dem Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin) vorzulegen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung und können nicht den Besitzern der Apparate auferlegt werden.

Zu § 35. Die Bestimmungen des § 35 sind wesentlich instruktioneller Art, insbesondere sind die des ersten Satzes ohne Einwirkung auf bestehende fabrikmäßige Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigt worden sind. An diese können neue Anforderungen auf Grund dieser Polizeiverordnung selbstverständlich nicht ohne weiteres gestellt werden.

Regeln für die Ausführung von Äthylengasleitungen.

(Nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern; vgl. Ziffer 14 der Technischen Grundsätze für den Bau von Äthylenanlagen.)

Die Rohrleitungen sollen möglichst zugänglich und vor Frost geschützt sein. Leitungen im Freien oder an kalten Wänden sollen möglichst weit genommen werden. Verdeckt liegende Leitungen sollen mindestens 13 mm lichte Weite haben und müssen vor der Zudeckung der Prüfung unterzogen werden.

Bei Rohrleitungen unter Fußböden darf die Deckung nicht auf den Röhren aufliegen.

Die Führung der Rohrleitungen durch Schornsteine und Kanäle ist verboten.

Die Durchführung von Rohren durch unzugängliche, hohle Mauern oder durch starke Mauern soll in einem an beiden Enden offenen Futterrohre geschehen. Dieses muß in seiner ganzen Länge dicht und mindestens 1 cm weiter sein als der äußere Durchmesser des Leitungsröhres.

Die Anordnung der Rohrleitungen.

Innerhalb der Futterrohre dürfen keine Rohrverbindungsstellen liegen. Ebenso sind bei allen Mauerdurchführungen Verbindungsstellen innerhalb der Mauern unstatthaft.

Beim Durchstemmen von Wänden, Gewölben und Balken ist Rücksicht zu nehmen, daß keine tragenden Gebäudeteile geschwächt werden, nötigenfalls ist die Zustimmung des Architekten oder Bauherrn einzuholen.

Humus, Müll und Schlacken sind unter allen Umständen aus der Umgebung der Rohrleitungen fernzuhalten.

Schutz der Leitungen vor Wasseransammlungen und Frost.

Um die Ansammlung von Wasser in den Rohrleitungen zu verhindern, sind diese mit entsprechendem Gefälle zu legen. Das Gefälle ist bei nassen Gasmessern nach dem Gasmesser hin, bei trockenen Gasmessern von diesem weg zu richten.

An allen tiefsten Punkten der Rohrleitungen sind mit Rappen oder Schlußzapfen zu verschließende Wasserablässe anzubringen.

Wo größere Wasseransammlungen zu erwarten sind, sind Wassersäcke (Siphons oder Schwanenhälse) anzubringen, die einen Gasaustritt verhindern und mit einer Messingklappe oder einem Hähnchen zu verschließen sind.

Wenn eine Leitung von einem warmen in einen kalten Raum tritt, ist das Gefälle nach dem warmen Raume hin zu führen und dort ein Wasserablaß anzubringen.

Leitungen, die vor Frost nicht vollständig geschützt werden können, sind mit Ansätzen zum Einschütten von Flüssigkeit behufs Auftauens der Leitung zu versehen.

Leitungen im Erdboden, außerhalb der Gebäude, sollen in der Regel 0,75 bis 1,0 m Deckung haben; sie erhalten anstatt der Wassersäcke leicht zu bedienende Wassertöpfe.

Ausführung der Rohrleitungen.

Die einzelnen Rohr- und Verbindungsstücke sind vor ihrer Verwendung und während der Arbeit stets auf ihre Brauchbarkeit, Durchlässigkeit und Dichtigkeit zu prüfen. Schadhafte Stücke sind auszuschneiden.

Es ist stets auf Freihaltung des vollen Rohrquerschnitts zu achten. Der beim Abschneiden der Rohre entstehende innere Grat ist zu entfernen. Hanffäden dürfen nicht in das Rohr hineinragen.

Es ist darauf zu achten, daß alle Gewinde gerade, sauber geschnitten, genügend lang (halbe Muffenlänge) und unbeschädigt sind.

Die Verbindung der einzelnen Gasröhren unter sich und mit den Formstücken ist unter Verwendung von in Leinöl getränkten Hanffäden oder Hanf mit bleifreiem Kitt vollständig fest und gasdicht herzustellen. Der Kitt soll nicht in das Innengewinde der Verbindungsstücke hineingestrichen werden.

Eisenasphaltlack und ähnliche Mittel oder weiches Lot dürfen nicht zur Dichtung verwendet werden. Das aus dem Gewinde hervortretende Dichtungsmittel ist sauber zu entfernen.

Die Leitungen sind sauber unter Vermeidung scharfer Ecken und überflüssiger Wege geradlinig und winkelrecht zu Decken und Wänden anzubringen und ausreichend (alle 1,5 m) zu befestigen.

Verbindungsstellen, die sich als undicht erweisen, sind sofort auseinanderzunehmen und vollständig dicht wieder herzustellen. Das Verstreichen undichten Verbindungsstellen mit Kitt oder anderen Mitteln sowie das Dichten solcher Stellen durch Verstemmen ist verboten.

Die gesamte Rohrleitung darf erst nach vollendeter Prüfung mit einem Anstrich oder mit Abdeckung versehen werden. Ein Anstrich ist überall da notwendig, wo Rostgefahr vorliegt. Fertigestellte Leitungen sind an ihren Enden mittels metallener Stopfen oder Rappen gasdicht zu verschließen. Jedes auch nur vorübergehende Verschließen mit Holz, Kork, Papier, Pfropfen, oder ähnlichen Mitteln ist aufs strengste untersagt.

Während aller Arbeiten an bereits in Betrieb befindlichen Gaseinrichtungen ist der Hahn am Gasmesser zu schließen, der Hahnschlüssel abzunehmen und der Hahn so lange geschlossen zu halten, bis die hinter ihm liegenden Leitungsteile mit Verschlußzapfen oder Rappen wieder gasdicht verschlossen sind.

Auf eine längere Dauer ist auch das Schließen eines Hahns oder die Auffüllung eines in der Zuleitung etwa vorhandenen Absperrtopfes nicht als sicherer Verschluss anzusehen, in solchen Fällen ist daher die Leitung außerdem durch Schlußzapfen oder Rappen zu verschließen.

Das Ableuchten von Gasleitungen ist streng untersagt. Die Ermittlung von Fehlerstellen soll durch Abseifen oder Abriechen der Leitung erfolgen.

St

Inhalt
B
Nr. 46
Verf
Nr. 46
Bero

Nr. 47
Nr. 47

Nr. 47

unter
des M

Befa
468

G. m

stellte
Erlaß

Bl. C

zogen
vom

Nr. 3

zuverl
ihn

eines
einer

1.

2.

günsti

einem

Befest

des T

läßt u

der T